**Auszug aus unseren Vereinsstatuten bezüglich Mitgliedschaft**

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Mona vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind, zur Aufrechterhaltung eines aktiven Vereinslebens, zur möglichst oftmaligen Teilnahme an Vereinsveranstaltungen verpflichtet.
8. Das Tragen der Vereinsbekleidung ist bei offiziellen Anlässen, gemeinsamen Trainingsfahrten, Bewerben, Siegerehrungen und Presseterminen verpflichtend. Davon ausgenommen sind Bewerbe oder herrschende Umweltbedingungen für die keine geeignete Vereinsbekleidung zur Verfügung steht.

Bei Nichttragen der Vereinsbekleidung in oben genannten Fällen können Förderungen des Vereins für das Mitglied, nach Entscheid des Vorstands, erlöschen.

1. Bei Teilnahme an sämtlichen Bewerben ist unbedingt der offizielle Vereinsname „Cycle Team Tulln“ bei der Anmeldung anzugeben.
2. Der Verein refundiert prozentuell, mit einem Höchstbetrag gedeckelt, die Startgelder von Radsportbewerben. Die Refundierung erfolgt in Form von Gutscheinen oder in bar, die Übergabe erfolgt auf der Jahresabschlussversammlung jeden Jahres. Die prozentuelle Höhe sowie den Höchstbetrag für das laufende Jahr legt der Vorstand nach Beurteilung der Verfügbarkeit budgetärer Mittel jährlich bis Ende des zweiten Quartals fest. Die Refundierung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
3. Nennung unter dem offiziellen Vereinsnamen „Cycle Team Tulln“
4. Tragen der Vereinsbekleidung während des Bewerbes sowie allfälliger Siegerehrungen
5. Erfolgreiche Beendigung des Bewerbes
6. Vorlage einer Einzahlungsbestätigung über die Höhe des Startgeldes sowie eine Ergebnisliste nach Aufforderung des Vorstandes, elektronisch oder in Papierform
7. Übermittlung eines detaillierten Berichts, wenn möglich inklusive Fotos, in elektronischer Form zur Bereitstellung auf der Vereins-Homepage und sonstiger Medien
8. Ausfüllen des Refundierungs-Formulars von der Vereins-Homepage und Übersendung in elektronischer oder Papierform an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres. Bei Säumnis erfolgt eine Refundierung nur nach Entscheid des Vorstandes.
9. Der Verein stützt die Teilnahme an Radsportbewerben mit höheren Nenngebühren (z.B. Etappenbewerbe, Großevents,…) aufgrund eines schriftlichen Antrages bis spätestens 2 Monate vor dem Bewerb und unter den Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 10 a-e. Die Entscheidung über die Höhe der Unterstützung erfolgt nach Beurteilung der Verfügbarkeit budgetärer Mittel durch den Vorstand, die Refundierung erfolgt bar und im Nachhinein.
10. Bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft wird durch den Verein ein Vereinstrikot kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieses ist jedenfalls gem. § 7 Abs. 8 verpflichtend zu tragen.